

UMGANG MIT ARZNEIMITTELN: Tipps für Krebspatienten

- Patienten sollten sich über den richtigen Umgang mit ihren Arzneimitteln sorgfältig informieren und bei Unklarheiten nachfragen.
- Patienten sollten alle Hinweise zur Einnahme und Anwendung ihres Arzneimittels beachten. Die Anwendung eines Krebsmedikaments sollte nur in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt geändert werden.
- Treten unter der Therapie neue Beschwerden auf, sollte der Patient den Arzt oder Apotheker darauf aufmerksam machen. Gerade bei neu zugelassenen Medikamenten sind nicht immer alle Nebenwirkungen bekannt.
- Es empfiehlt sich eine Liste aller Arzneimittel zu führen, die man einnimmt. Ein solcher Medikationsplan steht gesetzlich Versicherten zu, wenn sie mindestens drei verordnete Medikamente über mehrere Wochen gleichzeitig einnehmen.



© Krebsinformationsdienst KID, Deutsches Krebsforschungszentrum

Über den richtigen Umgang mit Arzneimitteln informieren der behandelnde Arzt, Pflegepersonal oder Apotheker. Es empfiehlt sich, auch den Beipackzettel gründlich zu lesen. **Wichtig:** Haben Sie keine Bedenken nachzufragen, wenn Sie Informationen nicht verstehen. Machen Sie sich - wenn nötig - Notizen.

ANWENDUNGSHINWEISE

Vor der Zulassung wird in klinischen Studien untersucht, wie ein Arzneimittel angewendet werden muss, damit es ausreichend wirksam und sicher ist. Das findet sich im Beipackzettel wieder: Dort steht in welcher Stärke (Dosis) und Häufigkeit man ein Arzneimittel anwenden muss, wie es eingenommen oder verabreicht wird und wie lange es angewendet werden soll. Manchmal bekommen Patienten die Anwendungshinweise auch von ihrem behandelnden Arzt. Weicht man eigenständig von diesen Hinweisen ab, kann das den Therapieerfolg gefährden und zusätzliche Nebenwirkungen hervorrufen.

➔ Medikamente selbstständig einnehmen

Arzneimittel, die man selbstständig anwendet, sind in der Regel Medikamente zum Schlucken.

Manche dieser Medikamente vertragen sich nicht mit Speisen und Getränken, andere sind mit vollem Magen besser verträglich. Bei manchen Wirkstoffen hängt es vom Mageninhalt ab, wie gut sie vom Körper aufgenommen werden. Das betrifft vor allem viele der neuen zielgerichteten Krebsmedikamente.

Deshalb ist es wichtig zu wissen, was die Zeitangaben bei den Einnahmehinweisen bedeuten:

- „Nüchtern“: Man sollte mindestens 8 Stunden weder getrunken noch gegessen haben, bevor man das Medikament einnimmt.

- „Vor dem Essen“: Man muss das Medikament mindestens 30 Minuten vor der nächsten Mahlzeit einnehmen.
- „Zum Essen“: Man muss das Medikament während oder unmittelbar nach dem Essen einnehmen.
- „Nach dem Essen“: Es sollte ein Zeitabstand zu der letzten Mahlzeit eingehalten werden. Dieser ist nicht einheitlich definiert. In der Regel sind es 30 bis 60 Minuten.

Tabletten werden am besten mit Leitungswasser geschluckt – Mineralwasser, Milch, Koffein-haltige Getränke und Säfte sollten vermieden werden.

Manche Krebspatienten leiden infolge ihrer Behandlung an Entzündungen in Mund und Rachen. Für sie kann es hilfreich sein, Medikamente zu zerkleinern oder aufzulösen. Das ist nicht bei allen Tabletten ohne weiteres möglich. Es sollte im Vorfeld geklärt werden, ob bzw. bei welchen das geht. Kapseln sollten nur nach Rücksprache mit dem Arzt oder Apotheker geöffnet werden.

Kommt eine akute Erkrankung zur Krebserkrankung hinzu, kann es erforderlich sein, die Krebstherapie anzupassen oder zu unterbrechen. Das gilt insbesondere dann, wenn ausreichendes Trinken und Essen nicht möglich ist.

Wichtig: Beachten Sie alle Hinweise zur Einnahme und Anwendung Ihres Arzneimittels und ändern Sie die Anwendung nur nach Rücksprache mit Ihrem behandelnden Arzt. Informieren Sie Ihren Arzt über neue Erkrankungen.

NEBENWIRKUNGEN

Auch wenn alle Anwendungshinweise beachtet werden, kann ein Medikament Nebenwirkungen haben. Unter Nebenwirkungen versteht man alle schädlichen oder ungewollten Reaktionen auf den Gebrauch eines Arzneimittels. Man spricht auch von „unerwünschten Arzneimittelwirkungen“ (UAW).

→ Nebenwirkungsangaben:

Zulassungsstudie und Anwendungsbeobachtungen

Studien, die zur Zulassung eines Arzneimittels führen, weisen nicht nur die Wirksamkeit eines Arzneimittels nach, sondern auch mögliche Nebenwirkungen. Diese müssen im Beipackzettel aufgeführt werden – auch Nebenwirkungen, die nur bei sehr wenigen Menschen beobachtet wurden. Das ist gesetzlich vorgeschrieben. Deshalb kann es sein, dass ein Patient von vielen im Beipackzettel aufgeführten Nebenwirkungen gar nicht betroffen ist.

Umgekehrt können auch Nebenwirkungen auftreten, die nicht im Beipackzettel stehen. Das ergibt sich daraus, dass Studienbedingungen nur selten dem Alltag entsprechen. Demzufolge können nicht alle Nebenwirkungen eines Arzneimittels mit solchen Studien erfasst werden. Deshalb werden nach der Zulassung Erfahrungen mit dem Arzneimittel weiter gesammelt und ausgewertet. Ärzte und Apotheker müssen den Verdacht einer Nebenwirkung der Arzneimittelbehörde melden. Häufen sich Meldungen zu einem Nebenwirkungsverdacht, kann das dazu führen, dass der Beipackzettel ergänzt werden muss.

Wichtig: Achten Sie darauf, ob unter der Arzneimitteltherapie Beschwerden neu auftreten.

→ Häufigkeitsangaben und Schweregrade

Die Häufigkeitsangaben zu Nebenwirkungen in Beipackzetteln werden nach festen Regeln formuliert. Angegeben wird, wie viele Patienten im Durchschnitt von der unerwünschten Wirkung betroffen sind. Häufigkeitsangaben werden im Beipackzettel übersetzt. Sie reichen von „sehr häufig“ (mehr als einer von zehn Behandelten betroffen) bis „sehr selten“ (nur Einzelfälle bekannt).

Manchmal wird auch der Schweregrad der Nebenwirkung angegeben. Was unter der Angabe „mild“, „mäßig“ oder „schwer“ zu verstehen ist, hängt von der Nebenwirkung ab. In der Regel beeinträchtigen „milde“ Nebenwirkungen Patienten nur geringfügig, während „schwere“ Nebenwirkungen eine Behandlung notwendig machen.

WECHSELWIRKUNGEN

Medikamente können untereinander Wechselwirkungen zeigen: Das bedeutet, sie beeinflussen die Wirkung eines anderen Arzneimittels. Sind solche Wechselwirkungen bekannt, müssen sie im Beipackzettel aufgeführt werden.

→ Beurteilung von Wechselwirkungen:

Um zu überprüfen, ob sich verschiedene Arzneimittel „vertragen“, kann der Beipackzettel erste wertvolle Hinweise liefern. Trotzdem empfiehlt es sich, Rücksprache mit einem Experten zu halten, wenn man Informationen zu möglichen Wechselwirkungen braucht:

- Nicht immer sind alle Wechselwirkungen eines Medikaments bekannt. Das gilt vor allem für neu zugelassene Arzneimittel. Aktuelle Forschungsergebnisse finden sich nicht unmittelbar im Beipackzettel wieder.
- Ob eine Wechselwirkung die Arzneimitteltherapie beeinflusst, kann individuell unterschiedlich sein. Mitbestimmend ist zum Beispiel, wie nahe die wirksame Dosis eines Arzneistoffs an der schädlichen Dosis liegt, wie lange das Medikament angewendet wird, wie hoch die Dosis ist oder ob Begleiterkrankungen vorliegen.
- Manchmal werden Wechselwirkungen im Beipackzettel angegeben, die nur aus Versuchen „im Reagenzglas“ angenommen werden. Ob sich solche Wechselwirkungen tatsächlich auf die Therapie auswirken, ist nicht immer bekannt.
- Es kann vorkommen, dass der Arzt Wechselwirkungen aus therapeutischen Gründen bewusst in Kauf nimmt. Dann überwacht er den Patienten zusätzlich oder passt die Dosis an. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich nachzufragen.

→ Wechselwirkungen mit Nahrungsergänzungsmitteln und frei verkäuflichen Arzneimitteln

Viele Medikamente kann man ohne Rezept in der Apotheke kaufen. Die meisten Krebspatienten werden zu Hause auch rezeptfreie Arzneimittel haben. Daneben gibt es Nahrungsergänzungsmittel, die zum Beispiel Vitamine, Mineralien oder andere Substanzen enthalten. Selbst diese scheinbar harmlosen rezeptfreien Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel können Substanzen enthalten, die im Zusammenspiel mit Tumormedikamenten unerwünschte Folgen und Wechselwirkungen haben.

Wichtig: Eine Liste aller Arzneimittel und sonstiger Mittel, die Sie anwenden, zu führen kann helfen, den Überblick zu behalten. Nimmt ein gesetzlich Versicherter mindestens drei verordnete Medikamente über mehrere Wochen gleichzeitig ein, erstellt der behandelnde Arzt einen Medikationsplan für den Betroffenen. Auch Apotheken müssen – auf Wunsch des Patienten – den Medikationsplan bei Abgabe eines Arzneimittels entsprechend aktualisieren.

überreicht durch:



Dieses Informationsblatt dient als Grundlage für Ihre weitere Informationssuche.

Auch der Krebsinformationsdienst (KID) beantwortet Ihre Fragen, telefonisch innerhalb Deutschlands unter der kostenfreien Rufnummer 0 800 - 420 30 40, täglich von 8 bis 20 Uhr, und per E-Mail unter krebsinformationsdienst@dkfz.de.

KID im Internet: www.krebsinformationsdienst.de oder auf Facebook unter www.facebook.com/krebsinformationsdienst.